

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Mai 1893.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. C. Escher.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

---

## Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 64, Abs. 3 der Verfassung.

(Vom 23. April 1893.)

---

### Art. I.

Art. 64 Abs. 3 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 soll lauten:

Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen. Die Abstimmung geschieht durch die Wahlurne und ist für die Stimmberechtigten obligatorisch.

### Art. II.

Diese Bestimmung soll mit dem Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer der betreffenden Lehrer und Geistlichen in Kraft treten.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 23. April 1893 über das vorliegende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten 83586  
Eingegangene Stimmzettel 63919

1. Betreffend die Frage, ob die Bestimmung in Art. 64 Abs. 3 der Verfassung betreffend Wahlart der Lehrer und Geistlichen abzuändern sei:

Ja	25725
Nein	23109
Ungültige Stimmen	176
Leere	14909

2. Ob eventuell die genannte Bestimmung abzuändern sei im Sinne obstehenden Vorschlages des Kantonsrathes: \*)

Ja	24368
Nein	16973
Ungültige Stimmen	754
Leere	21824

beschliesst:

Das Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 64 Abs. 3 der Staatsverfassung des Kantons Zürich nach dem Antrage des Kantonsrathes — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Mai 1893.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,  
Dr. C. Escher.  
Der erste Sekretär:  
J. Nussbaumer.

---

\*) Diesem Vorschlage des Kantonsrathes stand ein Volksinitiativbegehren gegenüber, nach welchem die Lehrer und Geistlichen alle 6 Jahre „einer Wahl“ unterliegen sollten.